Grundlagentext (Fachpraktiker*innen)

„Tarifverhandlungen – Streik und Streikarten“

Der **Streik** ist das Kampfmittel der Arbeitnehmer. Sie legen die Arbeit nieder. Dadurch kann der Arbeitgeber nichts mehr produzieren und geht möglicherweise auf die Forderungen der Arbeitnehmer ein.
Die Gewerkschaften organisieren den Streik. Damit es zu einem Streik kommt, müssen mindestens 75 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder einem Streik zustimmen. Soll ein Streik abgebrochen werden, so müssen in der Regel 25% der Gewerkschaftsmitglieder einem Streikende zustimmen. Diese Abstimmungen nennt man **Urabstimmung**.

Ein Streik muss von der Gewerkschaft genehmigt werden. Erfolgt ein Streik ohne Genehmigung der Gewerkschaft, so spricht man von einem „Wilden Streik“. Die Arbeitgeber können in diesem Fall die streikenden Arbeitnehmer fristlos entlassen.

Es gibt verschiedene Streikarten:
Beim **Generalstreik** streiken alle Arbeitnehmer eines Landes und legen die gesamte Wirtschaft lahm.

Bei einem **totalen Streik** (**Flächenstreik**) wird ein ganzer Wirtschaftsbereich bestreikt, zum Beispiel der Wirtschaftsbereich Metall.

Bei einem **Schwerpunktstreik** werden nur die wichtigen Betriebe eines Wirtschaftszweiges bestreikt, zum Beispiel die Zulieferbetriebe einer

Lebensmittelkette.

Eine weitere Streikform ist der **Warnstreik**. Er dauert in der Regel nur wenige Stunden und kündigt die Streikbereitschaft der Arbeitnehmer an.

Beim **Sympathiestreik oder Solidaritätsstreik** streiken die Arbeitnehmer nicht für eigene Forderungen, sondern für die Forderungen einer anderen Gewerkschaft. Damit sollen deren Forderungen unterstützt werden.